

Finanz- und Handelsgeschäft

Updates zur Auflage 2021 – Ausgabe Juni 2024

GENEHMIGT

• Swiss Banking

compendio 
Bildungsmedien

www.compendio.ch/bankingtoday
www.cyp.ch
www.swissbanking.org

Finanz- und Handelsgeschäft
Updates zur Auflage 2021 – Ausgabe Juni 2024

Fachlektorat: Fachgremium Lernmedien Swiss Banking

Grafisches Konzept: Mediengestaltung, Compendio Bildungsmedien AG, Zürich

Realisation, Korrektorat: Compendio Bildungsmedien AG, Zürich
Druck: Edubook AG, Merenschwand

Konzeption: Arbeitsgruppe des CYP unter Leitung von Alexia Böniger, Thomas Hirt, Compendio Bildungsmedien AG und Cyril Locher, Crealogix
Umsetzung: Christoph Gütersloh und Thomas Hirt, Compendio Bildungsmedien AG

Redaktion und didaktische Bearbeitung: Thomas Hirt

Artikelnummer: Update
Auflage: 3. Auflage 2024
Ausgabe: 03U24
Sprache: DE
CYP

Alle Rechte, insbesondere die Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Der Inhalt des vorliegenden Lehrmittels ist nach dem Urheberrechtsgesetz eine geistige Schöpfung und damit geschützt.



Compendio Bildungsmedien AG unterstützt die Kampagne
«Fair kopieren und nutzen»: www.fair-kopieren.ch

Die Nutzung des Inhalts für den Unterricht ist nach Gesetz an strenge Regeln gebunden. Aus veröffentlichten Lehrmitteln dürfen bloss Ausschnitte, nicht aber ganze Kapitel oder gar das ganze Lehrmittel kopiert, digital gespeichert in internen Netzwerken der Schule für den Unterricht in der Klasse als Information und Dokumentation verwendet werden. Die Weitergabe von Ausschnitten an Dritte ausserhalb dieses Kreises ist untersagt, verletzt Rechte der Urheber und Urheberinnen sowie des Verlags und wird geahndet.

Die ganze oder teilweise Weitergabe des Werks ausserhalb des Unterrichts in kopierter, digital gespeicherter oder anderer Form ohne schriftliche Einwilligung von Compendio Bildungsmedien AG ist untersagt.

Copyright © 2024, Compendio Bildungsmedien AG, Zürich

Die Printausgabe dieses Buchs ist klimaneutral in der Schweiz gedruckt worden. Die Druckerei Edubook AG hat sich einer Klimaprüfung unterzogen, die primär die Vermeidung und Reduzierung des CO₂-Ausstosses verfolgt. Verbleibende Emissionen kompensiert das Unternehmen durch den Erwerb von CO₂-Zertifikaten eines Schweizer Klimaschutzprojekts. Mehr zum Umweltbekenntnis von Compendio Bildungsmedien finden Sie unter: www.compendio.ch/Umwelt

Korrekturen und Ergänzungen (Juni 2024)

Die Bankenwelt verändert sich laufend. Und so verändert sich auch der Inhalt des Lern texts von BankingToday (BT) von Jahr zu Jahr. Es ist ein zentrales Anliegen, dass der Inhalt von BT immer aktuell gehalten wird.

Deshalb gibt Compendio Bildungsmedien jedes Jahr eine aktualisierte und korrigierte Fasung von BankingToday heraus.

Dieses Update sorgt dafür, dass auch die Käufer der Auflage 2021 über die jeweils aktuellen Informationen verfügen:

- Dieses Update wird während dreier aufeinanderfolgender Jahre jeweils per Anfang Juni ergänzt und auf www.compendio.ch/bankingtoday publiziert.
- So ist sichergestellt, dass für die Vorbereitung der Abschlussprüfungen im Sommer bzw. im Frühjahr sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Lehrmittels bekannt sind.

Tipp: Wir empfehlen, die Änderungen und Ergänzungen des Updates früh in der Vorbereitungsphase im Lehrmittel zu vermerken bzw. in das Lehrmittel zu übertragen. So kann man von einem nicht zu unterschätzenden Repetitionseffekt profitieren.

Kapitel	Anlegen 1 – Überblick und Beteiligungspapiere
Ganzes Lernheft	Keine Änderungen.

Kapitel	Anlegen 2 – Gläubigerpapiere, Geldmarktinstrumente und Anlagefonds
1.3.7 Nachhaltige Anleihen	<p>Neues Kapitel über nachhaltige Anleihen:</p> <p>Anleihen lassen sich auch hinsichtlich der Ausrichtung in Sachen Nachhaltigkeit unterscheiden. Einerseits gibt es traditionelle Anleihen, bei denen Elemente zur Nachhaltigkeit keine besondere Rolle spielen. Andererseits gibt es jedoch Anleihen mit unterschiedlicher Ausrichtung zum Thema Nachhaltigkeit. Bei den nachhaltigen Anleihen lassen sich vier Arten beobachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grüne Anleihen (Green Bond) • Soziale Anleihen (Social Bond) • Nachhaltige Anleihen (Sustainability Bond) • Nachhaltigkeitsbezogene Anleihen (Sustainability Linked Bond) <p>Das zentrale Unterscheidungsmerkmal unter den nachhaltigen Anleihen ist die Zweckgebundenheit der Emissionserlöse, was bedeutet, dass bei den ersten drei Vertretern die Anleiherlöse nur für nachhaltige Projekte verwendet werden, was bei der 4. Art, den nachhaltigkeitsgebundenen Anleihen, nicht nötig ist. Dort erfolgt die Orientierung auf die Nachhaltigkeit in Form von bestimmten Klauseln in den Anleihebedingungen, die z.B. einen Zinszuschlag bei Erreichung von nachhaltigen Zielen vorsehen.</p> <p>Green Bonds sind primär auf das «E» bei ESG orientiert, wogegen Social Bonds das «S» betonen. Wenn «E» und «S» gleichzeitig berücksichtigt wird, spricht man von Sustainability Bonds.</p>
Kapitel 2 + 3	Keine Änderungen.

Kapitel	Anlegen 3 – Termingeschäfte, Strukturierte Produkte und alternative Anlagen
Kapitel 1 + 2	Keine Änderungen.
3.3 Renditeoptimierungsprodukte	<p>Anpassung der Abb. 3-7 Mögliche Szenarien 1–4 für Barrier Reverse Convertible:</p> <div style="display: flex; flex-wrap: wrap;"> <div style="width: 50%;"> <p>Szenario 1</p> </div> <div style="width: 50%;"> <p>Szenario 2</p> </div> <div style="width: 50%;"> <p>Szenario 3</p> </div> <div style="width: 50%;"> <p>Szenario 4</p> </div> </div>
Kapitel 4	Keine Änderungen.

Kapitel	Anlageberatung und Vermögensverwaltung
1.3.4 Nachhaltigkeit	<p>Neues Kapitel über Nachhaltigkeit als zusätzliches Anlageziel:</p> <p>Aspekte im Rahmen der Nachhaltigkeit gewinnen zunehmend an Bedeutung bei den Zielen. Dies wird auch oft als «ESG»-Profil umschrieben, was Englisch für Environment (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung) steht. Abhängig vom Anlegertyp gibt es Investoren, die gezielt auf ESG achten. Manchen ist diese Orientierung auch ein gewisser Einschnitt bei der Rentabilität wert, andere Anleger sind für ESG nur bereit, wenn dies ohne Einbussen bei anderen Aspekten erfolgen kann. Wertungsfrei muss das Profil des Anlegers ermittelt werden, wobei es auch möglich ist, dass ein Anleger den ESG-Elementen keine Bedeutung schenken will.</p>
Kapitel 2 – 5	Keine Änderungen.
6.2.1 Die erste Säule – staatliche Vorsorge (AHV und IV)	<p>Ab 2023 gelten neue Vorsorgekennzahlen:</p> <p>Die maximale AHV-Rente beträgt für Alleinstehende CHF 2 450.–, für Verheiratete oder eingetragene Partner CHF 3 675.– und Verwitwete CHF 1 960.–.</p>
6.2.1 Die erste Säule – staatliche Vorsorge (AHV und IV)	<p>Anpassung aufgrund der Reform «AHV21»:</p> <p>Referenzalter der AHV</p> <p>Mit der Reform «AHV21», welche am 1.1.2024 in Kraft getreten ist, wird das ordentliche Rentenalter neu Referenzalter genannt und beträgt sowohl bei Frauen als auch bei Männern 65 Jahre. Weil die durchschnittliche Lebenserwartung in den vergangenen Jahrzehnten stark gestiegen ist, wird auch künftig immer wieder darüber diskutiert werden, ob das Referenzalter nicht noch weiter erhöht werden soll.</p>

Kapitel	Anlageberatung und Vermögensverwaltung
6.2.2 Die zweite Säule – berufliche Vorsorge (BVG)	Ab 2023 gelten neue Vorsorgekennzahlen : Bei der obligatorischen beruflichen Vorsorge sind nur Personen versichert, deren Jahreslohn einen Minimalbetrag übersteigt (2023 CHF 22 050.–). Die obligatorische Versicherung reicht ausserdem nur bis zu einem Maximalbetrag (2023 CHF 88 200.–).
6.2.3 Die dritte Säule – private Vorsorge	Ab 2023 gelten neue Vorsorgekennzahlen : Maximale jährliche Einzahlung für Angestellte mit Pensionskasse CHF 7 056.– und für Selbstständige ohne Pensionskasse CHF 35 280.– .
Lösung Aufgabe 14	Ab 2023 gelten neue Vorsorgekennzahlen : Maximale jährliche Einzahlung für Angestellte mit Pensionskasse CHF 7 056.– und für Selbstständige ohne Pensionskasse CHF 35 280.– .

Kapitel	Die Börse
1.2.2 Börsenindizes	Korrektur der Anzahl Titel im DAX in Abb. 1-7: Der Deutsche Aktienindex ist der Aktienindex der deutschen Börse in Frankfurt. Er basiert auf den 40 höchstkapitalisierten Titeln des deutschen Aktienmarktes.
Kapitel 2 + 3	Keine Änderungen.

Kapitel	Devisen und Edelmetalle
Ganzes Lernheft	Keine Änderungen.

Kapitel	Investment Banking				
Kapitel 1 – 3	Keine Änderungen.				
4.1.2 Formen einer Kapitalerhöhung	<p>Wer eine Eigenkapitalerhöhung plant, muss folgende Punkte beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Aufnahmebereitschaft des Markts, d. h. das Börsen- und Zinsumfeld. Wie ist die Stimmung an der Börse? Besteht das Risiko einer Verwässerung (vgl. Kap. 4.1.4, S. 33 Bezugsrechte) und wie verändert sich der Gewinn pro Aktie? Zu welchem Preis kann das Unternehmen die Aktien emittieren? Die Begründung des Mittelbedarfs. Brauchen wir wirklich mehr Eigenkapital und wenn ja, warum? Den Umfang der Erhöhung. Wie viel brauchen wir? Welche Kapitalerhöhungsform kommt infrage? <p>Nach dem OR hat eine Gesellschaft drei Möglichkeiten, um eine Eigenkapitalerhöhung durchzuführen.</p> <p>Abb.4-2 Die Kapitalerhöhungen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 10px 0;"> <p style="text-align: center;">Kapitalerhöhungsformen</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: 60%;"> 1. Ordentliche Kapitalerhöhung (OR 650, 652 ff.) </td> <td style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: 40%;"> Ausserordentliche Kapitalerhöhungen </td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> 2. Kapitalband (OR 653s) </td> <td style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> 3. Bedingte Kapitalerhöhung (OR 653 ff.) </td> </tr> </table> </div> <p>Die ordentliche Kapitalerhöhung Die Generalversammlung (GV) entscheidet über eine ordentliche Kapitalerhöhung und beauftragt den Verwaltungsrat, diese durchzuführen. Diese Art von Erhöhung kann jederzeit beantragt werden und ist an keinen bestimmten Zweck gebunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die ordentliche Kapitalerhöhung muss innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein. Der Erhöhungsbetrag kann frei gewählt werden. 	1. Ordentliche Kapitalerhöhung (OR 650, 652 ff.)	Ausserordentliche Kapitalerhöhungen	2. Kapitalband (OR 653s)	3. Bedingte Kapitalerhöhung (OR 653 ff.)
1. Ordentliche Kapitalerhöhung (OR 650, 652 ff.)	Ausserordentliche Kapitalerhöhungen				
2. Kapitalband (OR 653s)	3. Bedingte Kapitalerhöhung (OR 653 ff.)				

Kapitel	Investment Banking
	<p data-bbox="423 337 561 362">Kapitalband</p> <p data-bbox="423 374 1417 489">Es ist ähnlich wie die ordentliche Kapitalerhöhung. Die GV kann jederzeit über eine Erhöhung abstimmen und den Verwaltungsrat zur Durchführung ermächtigen. Der Unterschied zur ordentlichen Erhöhung liegt hauptsächlich in der Frist und im Kapitalumfang (Kapitalband). Mit dem Kapitalband kann das Aktienkapital auch herabgesetzt werden:</p> <ul data-bbox="443 500 1409 615" style="list-style-type: none"><li data-bbox="443 500 1409 557">• Das Kapitalband ist zeitlich flexibler. Der Verwaltungsrat kann innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) von fünf Jahren das Kapital flexibel verändern.<li data-bbox="443 557 1409 615">• Der Erhöhungsbetrag (Kapitalband) ist aber auf maximal 50% des bisherigen Eigenkapitals beschränkt. <p data-bbox="423 626 1409 679">Der Zweck kann beliebig sein. In der Regel geht es um den Erwerb von Beteiligungen, Unternehmenszusammenschlüsse oder grosse Investitionen.</p>

Kapitel	Investment Banking																																			
	<p>Die bedingte Kapitalerhöhung</p> <p>Die bedingte Kapitalerhöhung ist zweckgebunden. Sie wird vor allem verwendet, um umgewandelte Anleihen oder ausgeübte Optionen mit Aktien zu decken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie ist unbefristet. • Sie ist wie die genehmigte Kapitalerhöhung auf max. 50% des bisherigen Eigenkapitals beschränkt. 																																			
	<p>Abb. 4-3 Übersicht Kapitalerhöhungsformen</p>																																			
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="467 567 657 661"></th> <th data-bbox="657 567 922 661">Ordentliche Kapitalerhöhung (OR 650 und 652 ff.)</th> <th data-bbox="922 567 1187 661">Kapitalband (OR 653s)</th> <th data-bbox="1187 567 1451 661">Bedingte Kapitalerhöhung (OR 653 ff.)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="467 661 657 909">Erhöhungsbeschluss</td> <td data-bbox="657 661 922 909">Die Generalversammlung erteilt dem Verwaltungsrat den verbindlichen Auftrag, eine betraglich festgelegte Aktienkapitalerhöhung durchzuführen.</td> <td data-bbox="922 661 1187 909">Der Verwaltungsrat kann innerhalb einer Bandbreite von +/-50% des eingetragenen Aktienkapitals (Kapitalband) und innerhalb von fünf Jahren das Kapital flexibel verändern.</td> <td data-bbox="1187 661 1451 909">Die Generalversammlung ermächtigt den Verwaltungsrat, das Aktienkapital zweckgebunden um einen bestimmten Maximalbetrag zu erhöhen.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="467 909 657 1005">Zweck des Kapitals</td> <td data-bbox="657 909 922 1005">Frei</td> <td data-bbox="922 909 1187 1005">Frei (in erster Linie aber für Unternehmenskäufe)</td> <td data-bbox="1187 909 1451 1005">Sicherstellung von Wandel- oder Optionsrechten</td> </tr> <tr> <td data-bbox="467 1005 657 1046">Frist</td> <td data-bbox="657 1005 922 1046">Sechs Monate</td> <td data-bbox="922 1005 1187 1046">Fünf Jahre</td> <td data-bbox="1187 1005 1451 1046">Unbefristet</td> </tr> <tr> <td data-bbox="467 1046 657 1150">Umfang der Erhöhung</td> <td data-bbox="657 1046 922 1150">Frei</td> <td data-bbox="922 1046 1187 1150">Maximal 50% des bisherigen Aktienkapitals</td> <td data-bbox="1187 1046 1451 1150">Maximal 50% des bisherigen Aktienkapitals</td> </tr> <tr> <td data-bbox="467 1150 657 1246">Einlagen</td> <td data-bbox="657 1150 922 1246">Bar- oder Sacheinlagen (mögliche Sacheinlagen: Land oder Maschinen)</td> <td data-bbox="922 1150 1187 1246">Bar- oder Sacheinlagen (mögliche Sacheinlagen: Land oder Maschinen)</td> <td data-bbox="1187 1150 1451 1246">Bareinlagen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="467 1246 657 1373">Erhöhungsschritte</td> <td data-bbox="657 1246 922 1373">In einem Schritt</td> <td data-bbox="922 1246 1187 1373">Der Verwaltungsrat bestimmt allfällige Erhöhungsschritte innerhalb des Kapitalbands.</td> <td data-bbox="1187 1246 1451 1373">Fortlaufende Ausgabe von Aktien (je nach Anleiheumwandlung oder Optionsausübung)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="467 1373 657 1705">Bezugsrecht für bisherige Aktionäre</td> <td data-bbox="657 1373 922 1705"> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aktionäre erhalten Bezugsrechte. • Die Bezugsrechtausgabe darf von der GV nur aus wichtigen Gründen aufgehoben werden. </td> <td data-bbox="922 1373 1187 1705"> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aktionäre erhalten Bezugsrechte. • Die Bezugsrechtausgabe darf von der GV nur aus wichtigen Gründen aufgehoben werden. </td> <td data-bbox="1187 1373 1451 1705"> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aktionäre erhalten keine Bezugsrechte. • Die Aktionäre haben aber grundsätzlich ein Vorwegzeichnungsrecht für den Erwerb der Wandelanleihe und der Optionsanleihe. </td> </tr> </tbody> </table>					Ordentliche Kapitalerhöhung (OR 650 und 652 ff.)	Kapitalband (OR 653s)	Bedingte Kapitalerhöhung (OR 653 ff.)	Erhöhungsbeschluss	Die Generalversammlung erteilt dem Verwaltungsrat den verbindlichen Auftrag, eine betraglich festgelegte Aktienkapitalerhöhung durchzuführen.	Der Verwaltungsrat kann innerhalb einer Bandbreite von +/-50% des eingetragenen Aktienkapitals (Kapitalband) und innerhalb von fünf Jahren das Kapital flexibel verändern.	Die Generalversammlung ermächtigt den Verwaltungsrat, das Aktienkapital zweckgebunden um einen bestimmten Maximalbetrag zu erhöhen.	Zweck des Kapitals	Frei	Frei (in erster Linie aber für Unternehmenskäufe)	Sicherstellung von Wandel- oder Optionsrechten	Frist	Sechs Monate	Fünf Jahre	Unbefristet	Umfang der Erhöhung	Frei	Maximal 50% des bisherigen Aktienkapitals	Maximal 50% des bisherigen Aktienkapitals	Einlagen	Bar- oder Sacheinlagen (mögliche Sacheinlagen: Land oder Maschinen)	Bar- oder Sacheinlagen (mögliche Sacheinlagen: Land oder Maschinen)	Bareinlagen	Erhöhungsschritte	In einem Schritt	Der Verwaltungsrat bestimmt allfällige Erhöhungsschritte innerhalb des Kapitalbands.	Fortlaufende Ausgabe von Aktien (je nach Anleiheumwandlung oder Optionsausübung)	Bezugsrecht für bisherige Aktionäre	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aktionäre erhalten Bezugsrechte. • Die Bezugsrechtausgabe darf von der GV nur aus wichtigen Gründen aufgehoben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aktionäre erhalten Bezugsrechte. • Die Bezugsrechtausgabe darf von der GV nur aus wichtigen Gründen aufgehoben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aktionäre erhalten keine Bezugsrechte. • Die Aktionäre haben aber grundsätzlich ein Vorwegzeichnungsrecht für den Erwerb der Wandelanleihe und der Optionsanleihe.
	Ordentliche Kapitalerhöhung (OR 650 und 652 ff.)	Kapitalband (OR 653s)	Bedingte Kapitalerhöhung (OR 653 ff.)																																	
Erhöhungsbeschluss	Die Generalversammlung erteilt dem Verwaltungsrat den verbindlichen Auftrag, eine betraglich festgelegte Aktienkapitalerhöhung durchzuführen.	Der Verwaltungsrat kann innerhalb einer Bandbreite von +/-50% des eingetragenen Aktienkapitals (Kapitalband) und innerhalb von fünf Jahren das Kapital flexibel verändern.	Die Generalversammlung ermächtigt den Verwaltungsrat, das Aktienkapital zweckgebunden um einen bestimmten Maximalbetrag zu erhöhen.																																	
Zweck des Kapitals	Frei	Frei (in erster Linie aber für Unternehmenskäufe)	Sicherstellung von Wandel- oder Optionsrechten																																	
Frist	Sechs Monate	Fünf Jahre	Unbefristet																																	
Umfang der Erhöhung	Frei	Maximal 50% des bisherigen Aktienkapitals	Maximal 50% des bisherigen Aktienkapitals																																	
Einlagen	Bar- oder Sacheinlagen (mögliche Sacheinlagen: Land oder Maschinen)	Bar- oder Sacheinlagen (mögliche Sacheinlagen: Land oder Maschinen)	Bareinlagen																																	
Erhöhungsschritte	In einem Schritt	Der Verwaltungsrat bestimmt allfällige Erhöhungsschritte innerhalb des Kapitalbands.	Fortlaufende Ausgabe von Aktien (je nach Anleiheumwandlung oder Optionsausübung)																																	
Bezugsrecht für bisherige Aktionäre	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aktionäre erhalten Bezugsrechte. • Die Bezugsrechtausgabe darf von der GV nur aus wichtigen Gründen aufgehoben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aktionäre erhalten Bezugsrechte. • Die Bezugsrechtausgabe darf von der GV nur aus wichtigen Gründen aufgehoben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aktionäre erhalten keine Bezugsrechte. • Die Aktionäre haben aber grundsätzlich ein Vorwegzeichnungsrecht für den Erwerb der Wandelanleihe und der Optionsanleihe. 																																	

Kapitel	Investment Banking																						
<p>4.1.3 Wie läuft eine Eigenkapitalerhöhung ab?</p>	<p>Korrektur: Ein Unternehmen hat sechs Monate Zeit ab dem Beschluss der Generalversammlung, um eine ordentliche Kapitalerhöhung durchzuführen:</p> <p>Abb. 4-4 Ablauf einer ordentlichen Kapitalerhöhung</p> <table border="1" data-bbox="423 454 1403 1614"> <tbody> <tr> <td data-bbox="423 454 727 645"> <p>1. Beschlussfassung</p> </td> <td data-bbox="727 454 1403 645"> <p>Der Verwaltungsrat macht den Vorschlag, das Aktienkapital zu erhöhen. An der Generalversammlung beschliessen die Aktionäre, den Vorschlag anzunehmen, und beauftragen den Verwaltungsrat, die Erhöhung durchzuführen. Das Unternehmen hat sechs Monate Zeit, die ordentliche Kapitalerhöhung durchzuführen.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="423 645 727 714"> <p>2. Antragsprüfung und Syndikatsbildung</p> </td> <td data-bbox="727 645 1403 714"> <p>Prüfung durch die Bank und gegebenenfalls Bildung eines Syndikats und Quotenverteilung.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="423 714 727 782"> <p>3. Platzierungspreis bestimmen</p> </td> <td data-bbox="727 714 1403 782"> <p>Das Unternehmen bestimmt den Ausgabepreis.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="423 782 727 851"> <p>4. Emissionsvertrag</p> </td> <td data-bbox="727 782 1403 851"> <p>Der Emittent und die federführende Bank schliessen einen Emissionsvertrag ab.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="423 851 727 989"> <p>5. Emissionsprospekt und Zeichnung</p> </td> <td data-bbox="727 851 1403 989"> <p>Emissionsprospekt. Die Bank oder der Emittent veröffentlichen den Prospekt und für Privatkunden das Basisinformationsblatt. Zeichnung. Altaktionäre erhalten in der Regel Bezugsrechte (vgl. 4.1.4).</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="423 989 727 1081"> <p>6. Handelsbeginn</p> </td> <td data-bbox="727 989 1403 1081"> <p>Altaktionäre können ihre Bezugsrechte ausüben, sie an der Börse verkaufen oder neue dazukaufen. Neuktionäre können die Bezugsrechte an der Börse kaufen.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="423 1081 727 1127"> <p>7. Zuteilung</p> </td> <td data-bbox="727 1081 1403 1127"> <p>Die neuen Aktien werden den Besitzern der Bezugsrechte zugeteilt.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="423 1127 727 1219"> <p>8. Liberierung</p> </td> <td data-bbox="727 1127 1403 1219"> <p>Die Anleger müssen die Aktien liberieren. Bei Bezahlung werden die Wertpapiere ausgehändigt oder in ein Wertschriftendepot bei der Bank gebucht.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="423 1219 727 1288"> <p>9. Abrechnung</p> </td> <td data-bbox="727 1219 1403 1288"> <p>Das Unternehmen erhält von seiner Hausbank die Schlussabrechnung.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="423 1288 727 1379"> <p>10. Zulassung an die Börse</p> </td> <td data-bbox="727 1288 1403 1379"> <p>Da die Aktien bereits kotiert sind, liegt die Genehmigung der SIX Swiss Exchange schon vor. Die neuen Aktien sind somit, wie die alten Aktien, für den Handel an der Börse freigegeben.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="423 1379 727 1614"> <p>11. Änderung der Statuten und Eintrag im Handelsregister</p> </td> <td data-bbox="727 1379 1403 1614"> <p>Eine AG ist verpflichtet, ihr Aktienkapital, den Nennwert und die Aktienverteilung in den Statuten festzuhalten. Deswegen folgt auf jede Kapitaländerung auch eine Statutenänderung. Die Kapitalerhöhung gilt dann als abgeschlossen, wenn sie im Handelsregister eingetragen und im Schweizerischen Handelsregister veröffentlicht ist.</p> </td> </tr> </tbody> </table>	<p>1. Beschlussfassung</p>	<p>Der Verwaltungsrat macht den Vorschlag, das Aktienkapital zu erhöhen. An der Generalversammlung beschliessen die Aktionäre, den Vorschlag anzunehmen, und beauftragen den Verwaltungsrat, die Erhöhung durchzuführen. Das Unternehmen hat sechs Monate Zeit, die ordentliche Kapitalerhöhung durchzuführen.</p>	<p>2. Antragsprüfung und Syndikatsbildung</p>	<p>Prüfung durch die Bank und gegebenenfalls Bildung eines Syndikats und Quotenverteilung.</p>	<p>3. Platzierungspreis bestimmen</p>	<p>Das Unternehmen bestimmt den Ausgabepreis.</p>	<p>4. Emissionsvertrag</p>	<p>Der Emittent und die federführende Bank schliessen einen Emissionsvertrag ab.</p>	<p>5. Emissionsprospekt und Zeichnung</p>	<p>Emissionsprospekt. Die Bank oder der Emittent veröffentlichen den Prospekt und für Privatkunden das Basisinformationsblatt. Zeichnung. Altaktionäre erhalten in der Regel Bezugsrechte (vgl. 4.1.4).</p>	<p>6. Handelsbeginn</p>	<p>Altaktionäre können ihre Bezugsrechte ausüben, sie an der Börse verkaufen oder neue dazukaufen. Neuktionäre können die Bezugsrechte an der Börse kaufen.</p>	<p>7. Zuteilung</p>	<p>Die neuen Aktien werden den Besitzern der Bezugsrechte zugeteilt.</p>	<p>8. Liberierung</p>	<p>Die Anleger müssen die Aktien liberieren. Bei Bezahlung werden die Wertpapiere ausgehändigt oder in ein Wertschriftendepot bei der Bank gebucht.</p>	<p>9. Abrechnung</p>	<p>Das Unternehmen erhält von seiner Hausbank die Schlussabrechnung.</p>	<p>10. Zulassung an die Börse</p>	<p>Da die Aktien bereits kotiert sind, liegt die Genehmigung der SIX Swiss Exchange schon vor. Die neuen Aktien sind somit, wie die alten Aktien, für den Handel an der Börse freigegeben.</p>	<p>11. Änderung der Statuten und Eintrag im Handelsregister</p>	<p>Eine AG ist verpflichtet, ihr Aktienkapital, den Nennwert und die Aktienverteilung in den Statuten festzuhalten. Deswegen folgt auf jede Kapitaländerung auch eine Statutenänderung. Die Kapitalerhöhung gilt dann als abgeschlossen, wenn sie im Handelsregister eingetragen und im Schweizerischen Handelsregister veröffentlicht ist.</p>
<p>1. Beschlussfassung</p>	<p>Der Verwaltungsrat macht den Vorschlag, das Aktienkapital zu erhöhen. An der Generalversammlung beschliessen die Aktionäre, den Vorschlag anzunehmen, und beauftragen den Verwaltungsrat, die Erhöhung durchzuführen. Das Unternehmen hat sechs Monate Zeit, die ordentliche Kapitalerhöhung durchzuführen.</p>																						
<p>2. Antragsprüfung und Syndikatsbildung</p>	<p>Prüfung durch die Bank und gegebenenfalls Bildung eines Syndikats und Quotenverteilung.</p>																						
<p>3. Platzierungspreis bestimmen</p>	<p>Das Unternehmen bestimmt den Ausgabepreis.</p>																						
<p>4. Emissionsvertrag</p>	<p>Der Emittent und die federführende Bank schliessen einen Emissionsvertrag ab.</p>																						
<p>5. Emissionsprospekt und Zeichnung</p>	<p>Emissionsprospekt. Die Bank oder der Emittent veröffentlichen den Prospekt und für Privatkunden das Basisinformationsblatt. Zeichnung. Altaktionäre erhalten in der Regel Bezugsrechte (vgl. 4.1.4).</p>																						
<p>6. Handelsbeginn</p>	<p>Altaktionäre können ihre Bezugsrechte ausüben, sie an der Börse verkaufen oder neue dazukaufen. Neuktionäre können die Bezugsrechte an der Börse kaufen.</p>																						
<p>7. Zuteilung</p>	<p>Die neuen Aktien werden den Besitzern der Bezugsrechte zugeteilt.</p>																						
<p>8. Liberierung</p>	<p>Die Anleger müssen die Aktien liberieren. Bei Bezahlung werden die Wertpapiere ausgehändigt oder in ein Wertschriftendepot bei der Bank gebucht.</p>																						
<p>9. Abrechnung</p>	<p>Das Unternehmen erhält von seiner Hausbank die Schlussabrechnung.</p>																						
<p>10. Zulassung an die Börse</p>	<p>Da die Aktien bereits kotiert sind, liegt die Genehmigung der SIX Swiss Exchange schon vor. Die neuen Aktien sind somit, wie die alten Aktien, für den Handel an der Börse freigegeben.</p>																						
<p>11. Änderung der Statuten und Eintrag im Handelsregister</p>	<p>Eine AG ist verpflichtet, ihr Aktienkapital, den Nennwert und die Aktienverteilung in den Statuten festzuhalten. Deswegen folgt auf jede Kapitaländerung auch eine Statutenänderung. Die Kapitalerhöhung gilt dann als abgeschlossen, wenn sie im Handelsregister eingetragen und im Schweizerischen Handelsregister veröffentlicht ist.</p>																						